

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Immatrikulations-, Rückmelde- und
Exmatrikulationssatzung der**

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 27. Juni 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-55.pdf)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung

B. Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 2 Form und Frist des Immatrikulationsantrages

§ 3 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

§ 4 Immatrikulationsvoraussetzungen

§ 5 Versagung der Immatrikulation

§ 6 Vornahme der Immatrikulation

§ 7 Ausschluss der Immatrikulation

§ 8 Studiengang, Studienfach oder Studienrichtungswechsel

§ 9 Studienbeginn und Semesterzählung

§ 10 Studienplatztausch

§ 11 Mitwirkungspflichten

II. Rückmeldung

§ 12 Anmeldung zum Weiterstudium

III. Beurlaubung

§ 13 Beurlaubung

§ 14 Beurlaubungsgründe

IV. Exmatrikulation

§ 15 Exmatrikulation

§ 16 Vornahme der Exmatrikulation

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 17 Qualifikation und Immatrikulationsantrag

§ 18 Besonders Begabte

§ 19 Immatrikulation und Lehrveranstaltungen

§ 20 Exmatrikulation

D. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1

Immatrikulationsverpflichtung

- (1) ¹ Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme Ihres Studiums der Immatrikulation durch die Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ² Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierender und als Gaststudierender an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist nicht zulässig.
- (2) ¹ Durch die Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Fakultät ihres Studienganges. ² Studierende können nur Mitglied einer Fakultät sein. ³ Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer Fakultät. ⁴ Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit ist auf schriftlichen Antrag möglich.

B. Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 2

Form und Frist des Immatrikulationsantrages

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation wird unter Verwendung des von der Universität im Internet zur Verfügung gestellten Onlineformulars gestellt.

- (2) In ihrem Antrag auf Immatrikulation wählen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ihren Studiengang mit den entsprechenden Fächerverbindungen bzw. Vertiefungsrichtungen und die Form des Studiums.
- (3) ¹ Die Fristen für die Immatrikulation werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgesetzt und im Internet bekannt gegeben. ² Für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt die Bekanntmachung der Immatrikulationsfristen im Zulassungsbescheid. ³ Für Fristverlängerungen gilt Art. 31 Abs. 7 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

§ 3

Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

- (1) Soweit ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, können sie immatrikuliert werden, wenn keine Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG oder nach § 5 dieser Satzung vorliegen.
- (2) ¹ Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, sollen sich auch für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung für das jeweilige Sommersemester bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis 15. Juli formgerecht bewerben.
- ² Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Studienprogrammen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen gilt ein gesondertes Zulassungsverfahren mit entsprechend gesonderten Bewerbungsfristen.
- ³ Für ein Kurzzeitstudium ohne formelle Abschlussmöglichkeit können ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber maximal zwei Semester an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg immatrikuliert sein.

§ 4

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹ Die Immatrikulation ist von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern persönlich vorzunehmen. ² Eine dritte Person kann bevollmächtigt werden.
- (2) Folgende Unterlagen sind bei der Immatrikulation vorzulegen:
1. der Ausdruck des Immatrikulationsantrages nach erfolgter Online-Immatrikulation oder der vollständig ausgefüllte Kurzantrag für zulassungsbeschränkte Studiengänge;
 2. Nachweis der Qualifikation (Art. 43 und 44 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium (Zeugnis der Hochschulreife) ggf. einschließlich Anerkennungsbescheid im Original.

Bei fremdsprachigen Qualifikationsnachweisen ist jeweils eine von einem öffentlich bestellten Dolmetscher oder Übersetzer gefertigte Übersetzung im Original und unbeglaubigte Kopie vorzulegen; dies gilt nicht, wenn die Dokumente in englischer oder französischer Sprache abgefasst sind;

3. Nachweise über die bestandene Eignungsprüfung, wenn die Immatrikulation für einen Studiengang bzw. Studienfach mit vorgeschriebener Eignungsprüfung beantragt wird (Art. 44 Abs. 2 BayHSchG);
4. bei der Immatrikulation für ein Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung;
5. bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium den Nachweis der einbezahlten Gebühren gemäß Art. 71 Abs. 8 BayHSchG;
6. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass;
7. der Nachweis über die Bezahlung der fälligen Gebühren und Beiträge im Original;
8. der Nachweis der Krankenversicherung der Studierenden nach der Studentenkrankenversicherungsmeldeverordnung (SKV-MV) vom 27.03.1996 (BGBl I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung;
9. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zulassungsbescheid der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) oder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg;
10. den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern bzw. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Dies gilt auch bei deutschen Staatsangehörigen, deren im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung durch die zuständige Stelle anerkannt worden ist und deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen kann vom Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse abgesehen werden.
11. Zeugnisse über im Rahmen eines Studiums bereits abgelegte Zwischen- oder Abschlussprüfungen (im Original und einfacher Kopie);
12. der Nachweis der Exmatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert waren;
13. Nachweis über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester geltend macht;
14. bei Promotion eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Doktorarbeit sowie das Abschlusszeugnis des Hochschulstudiums im Original und einfacher Kopie.

§ 5

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde;
2. für eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist;
3. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist;
4. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen können;
5. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachten, die gemäß § 4 vorzulegenden Nachweise nicht erbringen oder die gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht haben;
6. ein dem Studienwunsch der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
7. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die Immatrikulation für mehr als zwei Studiengänge gleichzeitig beantragen;
8. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und beide Hochschulen einer Doppelimmatrikulation nicht zustimmen, da eine dieser Hochschulen zu der Auffassung gelangt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht durchführbar ist.

(2) Zur Prüfung eines Tatbestandes gemäß Abs. 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 6

Vornahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation erfolgt gemäß Art. 42 BayHSchG durch Aushändigung eines Studienausweises (Chipcard) und der Zugangsdaten zum Onlinesystem der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Die Immatrikulationsbescheinigungen können von den Studierenden ausschließlich aus dem Onlinesystem der Universität ausgedruckt werden.
- (3) ¹ Die Immatrikulation kann auf Antrag binnen eines Monats nach Semesterbeginn zurückgenommen werden. ² In diesem Fall sind alle an die Studierenden ausgehändigten Unterlagen zurückzugeben.

§ 7

Ausschluss der Immatrikulation

In Studiengängen, Studienfächern oder Studienrichtungen, die im Rahmen der Einführung von Bachelor – und Masterstudiengängen eingestellt werden, ist eine erstmalige Einschreibung (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) sowie eine Immatrikulation in einem höheren Fachsemester aufgrund eines Fachwechsels oder Hochschulwechsels ausgeschlossen. Studierende, die im Magisterstudiengang der Universität Bamberg eingeschrieben sind, können ihr Nebenfach wechseln. Die eingestellten Studiengänge, Studienfächer und Studienrichtungen werden amtlich bekannt gegeben.

§ 8

Studiengang, Studienfach oder Studienrichtungswechsel

- (1) Ein Wechsel des Studienganges, des Studienfachs oder der Studienrichtung, die Hinzunahme eines weiteren Studienganges oder eines weiteren Studienfachs sowie der Wechsel nach einem abgeschlossenen Studium in einen postgradualen Studiengang oder Promotionsstudiengang sind bei der Universität form- und fristgerecht zu beantragen.
- (2) ¹ Die Fristen für die Antragstellung beginnen mit dem ersten Tag der Rückmeldung und enden mit dem letzten Tag der Einschreibung. ² Die Fristen gelten nicht im Fall des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG.
- (3) Zur Beantragung des Studiengang-, Studienfach- oder Studienrichtungswechsels nach Abs. 1 müssen die Studierenden grundsätzlich persönlich erscheinen.

§ 9

Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) ¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht an einer Hochschule immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) sowie Studienbewerberinnen und

Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechslerinnen und Fachwechsler) werden für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs der Fächerverbindung immatrikuliert.² Zum Sommersemester ist eine Immatrikulation ins erste Fachsemester nur möglich, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.

- (2) ¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fortsetzen (Ortswechslerinnen und Ortswechsler), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende höhere Fachsemester immatrikuliert.² Satz 1 gilt entsprechend für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg begonnenes Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen wollen.
- (3) Legen Studienbewerberinnen, Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende einen Anrechnungsbescheid der zuständigen Stelle vor, dass ein früheres Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von Abs. 1 und 2 die Fachsemesterzahl entsprechend festgesetzt.
- (4) Neben der jeweiligen Fachsemester wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 10

Studienplatztausch

- (1) ¹ Der Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen.² Ein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches besteht nicht.³ Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen.
- (2) Ein Studienplatztausch für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg stimmt dem Tausch grundsätzlich nur zu, wenn die Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner in demselben Studiengang zugelassen wurden und immatrikuliert sind und beide Studierende im wesentlichen die gleichen Studienleistungen nachweisen.
- (4) Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen Entgelt oder sonstigen vermögensrechtlichen Vorteil vereinbart wird, ist ausgeschlossen.

§ 11

Mitwirkungspflichten

¹ Studierende sind verpflichtet, der Studentenzentrale der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Änderungen der gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erhobenen Daten unverzüglich anzuzeigen. ² Insbesondere die Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit oder der Postzustellungsadresse.

³ Bei Änderung des Namens oder der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen.

II. Rückmeldung

§ 12

Anmeldung zum Weiterstudium

- (1) ¹ Wollen Studierende ihr Studium an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweilig nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ² Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte Zahlung (Überweisung) aller fälligen Gebühren und Beiträge. ³ Die Rückmeldefrist wird im Vorlesungsverzeichnis und im Internet veröffentlicht.
- (2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind und ihre Gebühren und Beiträge an einer anderen Hochschule als der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gezahlt haben, müssen sich grundsätzlich persönlich rückmelden; die Zahlung an der anderen Hochschule ist dabei durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) ¹ Mit vollständigem und fristgerechtem Zahlungseingang sind die Studierenden zurückgemeldet. ² Die Semesterbescheinigungen werden Online zum Ausdruck freigeschaltet; der Studienausweis kann validiert werden.
- (4) ¹ Die Rückmeldung kann bis Vorlesungsbeginn zurückgenommen werden. ² Der Studienausweis ist in diesem Fall an die Otto-Friedrich-Universität Bamberg zurückzugeben.

III. Beurlaubung

§ 13

Beurlaubung

- (1) ¹ Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich zu beantragen. ² Der wichtige Grund ist nachzuweisen.
³ Der Antrag auf Beurlaubung kann im Wintersemester bis 30. Oktober und im Sommersemester bis 30. April gestellt werden. ⁴ Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag im Wintersemester bis zum 05.

Dezember und im Sommersemester bis zum 05. Juni gestellt werden.

- (2) ¹ Beurlaubungen werden jeweils für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ² Nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände dürfen Beurlaubungen ausnahmsweise für mehr als zwei Semester ausgesprochen werden. ³ Beurlaubungen für das erste Fachsemester und ab dem 12. Fachsemester können grundsätzlich nicht gewährt werden. ⁴ Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (3) Die Rücknahme der Beurlaubung kann bis Vorlesungsende beantragt werden.
- (4) ¹ Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ² Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester. ³ Dies gilt nicht in den Fällen des § 13 Satz 1 Nr. 3 und 4, soweit eine Anrechnung des erbrachten Studienleistungen möglich ist.

§ 14 Beurlaubungsgründe

¹ Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. Krankheit, wenn dadurch ein ordnungsgemäßes Studium verhindert wird
2. Mutterschutz oder Elternzeit
3. Auslandsstudium
4. Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistentin oder –assistent (Assistant Teacher) bzw. zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen im Rahmen sprachwissenschaftlicher Studiengänge
5. Praktikum.

² Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Umstände können nicht als wichtiger Grund gelten. ³ Der Grund der Beurlaubung muss mindestens sechs Wochen der Vorlesungszeit abdecken.

IV. Exmatrikulation

§ 15 Exmatrikulation

- (1) Durch die Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden im Status der Studierenden / des Studierenden an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung.

- (3) Die Exmatrikulation entbindet die Studierenden nicht von der Pflicht, Prüfungen abzulegen, für die eine Wiederholungs- oder Nachholungsverpflichtung besteht.

§ 16

Vornahme der Exmatrikulation

- (1) Der Antrag auf Exmatrikulation ist persönlich oder schriftlich zu stellen.
- (2) ¹ Die Exmatrikulation erfolgt durch Ausstellen einer Exmatrikulationsbescheinigung oder durch schriftlichen Bescheid. ² Bei einer Exmatrikulation kraft Gesetzes erhalten die Studenten auf Antrag eine Exmatrikulationsbescheinigung.

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 17

Qualifikation und Immatrikulationsantrag

- (1) ¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nur einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden als Gaststudierende immatrikuliert. ² Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ³ Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind die Nachweise gemäß Art. 50 Nr. 1 BayHSchG i.V.m. § 59 der Qualifikationsverordnung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.
- (2) ¹ Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist persönlich während der in § 3 Abs. 3 festgesetzten Frist mit dem dafür vorgesehenen Formular der Universität zu beantragen.
- ² Im Immatrikulationsantrag sind die personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayHSchG anzugeben und die Unterrichtsveranstaltungen zu wählen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden wollen.

§ 18

Besonders Begabte

¹ Hochbegabte Schülerinnen und Schüler einer zu einer Hochschulreife führenden Schule können als Gaststudierende eingeschrieben werden.

² Zur Immatrikulation sind vorzulegen:

1. gültiger Personalausweis oder Reisepass;
2. Befürwortung der Schulleitung;
3. Befürwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät in der Unterrichtsveranstaltungen besucht werden;

4. Einverständniserklärung der Eltern über die Teilnahme an der universitären Veranstaltung.

§ 19

Immatrikulation und Lehrveranstaltungen

- (1) ¹ Die Einschreibung erfolgt durch Aushändigung der Immatrikulationsbestätigung. ² Gaststudierende werden nicht Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹ Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ² Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ³ Satz 2 gilt nicht für
1. Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von Teilen ihres Studienganges eingeschrieben werden können oder
 2. hochbegabte Schülerinnen oder Schüler, die nach Maßgabe des § 16 als Gaststudierende immatrikuliert wurden.

§ 20

Exmatrikulation

Die Immatrikulation der Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert wurden.

D. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Juni 2007.

Bamberg, 27. Juni 2007

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 27. Juni 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juni 2007.